

Mit Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln gnädigstem Privilegio

Dienstag, den 4. October.

I. Citationes Edictales

Es werden hiemit alle und jede Creditoren deren Discussorum Johann Henrichen Hegger und dessen Ehefrauen, Antonetta Hoc..els, Dorfs Gescher, zum erstenmal offener Edictsweise abgeladen, peremptorie, um am 14ten Tag nach Publication u. Affixion dieses persönlich obsonst durch einen bevollmächtigten Procuratoren am gewöhnlichen Gerichtsplatz zu Gescher zu erscheinen, ihre an obbemeldte Discuss. oder deren Haab und Gütern habende Spruch und Forderungen nebst richtiger Liquidation deren rückständigen Zinsen vor- und einzubringen. Geben Gescher den 15. Sept. 1768.

B. W. Soeker, Act. subst.

Alle und jede Creditoren, so einige Spruch und Forderung an das verwüstete Kerstiens Erbe zu Böen, Gerichts Löhningen, u haben vermeinen mögten, wie auch sämtliche dessen vermeintliche Erben werden hiedurch edictaliter peremptorie in Kraft Churfürstl. gnädigsten Rescripti zum zweytenmal citiret und abgeladen, um ihre daran zu haben vermeinende Erbschaft obsonstige Forderungen samt einer richtigen Liquidation mit denen darüber sprechenden Urkunden auf den neunten obsonst darauf folgenden ersten Gerichtstag nach geschehener Verkündigung dieses vor mir Richtern dahie am Gerichte zu Löhningen so gewiß vorzubringen, und zu übergeben, als sonsten ihnen ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle, wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Löhningen den 2ten Sept. 1768.

Ex spec. Mandato D. Judicis
J. G. J. Nölcken, Gerichtschr.

Es werden des Johan Henrichen Steffens Pfündkeren zu Haren Creditoren hiemit zum dritten- und letztenmal citiret und abgeladen, auf den neunten Tag nach Verkün-

digung dieſes zu gewöhnlicher Gerichtszeit vor dem Gerichte Haren zu erſcheinen, ihre in Händen habende Forderungen zu proponiren, mit der Verwarnung, daß ſonſten damit weiter nicht gehöret, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſolle. Signatum den 13ten Julii 1768.

Ex Mandato D. Judicis
B. A. Mulert, Gerichtſchr.

Aus Befehl des Hochfürſtl. Münſteriſchen weltlichen Herrn Hof-Richtern werden die an dem Joachim Friderich von Milkau zu Schwede und deſſelben ſämtliche Haab u. Güter eine Anſprach und Forderung habende, in der ausgeweſenen Special-Ladung nicht benennte, auch zur Zeit nicht erſchienene Creditores hiedurch zum zweytenmal edictaliter verabladet, um auf den neunten Tag nach Bekanntmachung dieſes bey dem hieſigen weltlichen Hofgericht ſelbſt oder durch einen bevollmächtigten Procurator zu erſcheinen, fortan ſothane Anſprach und Forderung ſamt darüber ſprechende Beweißſtücke und richtigen Liquidation gerichtlich zu proponiren, und reſpective exhibiren, zugleich auch zu ſehen und hören, daß ihnen nach Ertrag ihrer Forderung anſtatt Zahlung des beſagten von Milckau Güter überwieſen und angethan, widrigenfalls aber ein ewiges Stillſchweigen eingebunden werden ſoll. Signatum Münſter den 28. Sept. 1768.

Ex ſpec. Commiſſione D. Judicis aulici
M. L. Rengeling, Act. Cauſæ.

Aus Befehl Sr. Hochwürden, Herrn Officialen, werden alle und jede Gläubigere ſo einige Spruch und Forderung an den Zellern Boer Kirſpels Nottulen und deſſen Güter haben oder zu haben vermeinen mögten, hiemit offener Edictsweiſe verabladet, geſtalten ſie auf den 17ten nächſtkünftigen Monats Octobris vor Eingangs wohlgedachten Herrn Officialen in deſſen gewöhnlichen Wohnhof dahier zu Münſter des Nachmittags um 2 Uhr perſönlich oder durch einen genugſam Bevollmächtigten erſcheinen, ihre an den Zellern Boer habende Spruch u. Forderung, mithin die darüber ſich verhaltende Beweisthümer nebſt Liquidation etwa rückſtändigen Intereſſe produciren und vorbringen, anbey ſehen und hören, daß zwiſchen ihnen und den Debitoren der gütliche Vergleich verſuchet, in Entſtehung der Güte aber mit ſchärferen Diſcußions-Proceſſen wider ſie verfahren werden ſolle. Signat. Münſter den 30. Sept. 1768.

De Mandato K. D. Officialis ſubſcripſit
pro N.N. Baeck,
J. F. Schüürman, ſubſt. Cauſæ Not.

Es werden hiemit alle und jede, ſo an Albert Tieman im Dorf Nortkirchen einige Anſprach oder Forderung haben oder zu haben vermeinen, zum dritten und letztenmal offener Edictalweiſe verabladet, um ihre an denſelben habende Prätenſion binnen Zeit von 3 Wochen ſub pœna perpetui ſilentii beym Gericht zu Nortkirchen gehörig zu proponiren, mithin die in Händen habende Juſtificatoria nebſt einer förmlichen Liquidation daſelbſt zu produciren. Signatum Nortkirchen den 1ſten October 1768.

De Mandato D. Judicis
F. A. Schlüter, Gerichtſchr.

II. Gerichtliche Notificationes.

Aus Befehl des Hochfürſtl. Münſteriſchen Herrn Stadts-Richtern wird hiemit jedermänniglichen kund gemacht, wie daß am Samſtag, den 8ten October des Nachmittags um 2 Uhr auf hieſigem Gruetſaal die auf der Wilmers Steggen dahier unter einem Dach belegene zwey Wohnungen, wovon eine dem Schuhmacheramts verwandten Kerkhof und die andere der Chriſtinen Mering zuſtändig, für dem Æſtimato ad 525 Rthlr. den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkaufet werden ſolle, wer zur Ankaufung Luſt und Mittel hat, kann ſolche Gelegenheit inzwiſchen beſichtigen, und ſich am beſtimmten Ort und Zeit einfinden laſſen. Signat. Münſter den 26. September 1768.

Ex ſpec. Commiſſione D. Judicis urbici
J. H. Wattendorf, Gerichtſchr.

In Gefolg vom Hochfürstl. Münsterischen geistlichen Hofgericht ausgelassenen Mandati ad reæstimandum & distrahendum wird hiedurch bekannt gemacht, daß behuf des Herrn P. Prioris des Gotteshauses grossen Burloe der Wittiben J. A. Wineken, jetzt Frauen Fillerfang zu Coesfeld bey letzterem Verkauf ohnverkauft gebliebene Güter, als ihres an der Valkenbrügger Strassen belegenes Wohnhaus, ferner derselben dagegenüber auf den Klinkenberg belegenes Nebenhaus, sodann ein Stück Land aufm Hengste ausser dem Sürlinger Thor belegen, wie auch ein ausser dem Münster Thor in der ewigen Stegge belegener Garte, Donnerstag, den 6ten October laufenden Jahrs Morgens 9 Uhr pro Reæstimato zum feilen Kauf ausgesetzet, und dem Meist- und Letztbietenden gerichtlich gegen baare Erlegung des Kaufschillings zugeschlagen werden sollen, die dazu Lust und Mittel haben, können sich auf bestimmten Tag und Stunde zu Coesfeld aufm Spiegelhaus einfinden, allenfalls die Conditiones beym Gerichts-Protocoll vernehmen

Signat. Coesfeld den 27. Sept. 1768.

De Mandato D. Judicis Vagedes

A. Hülskörter, Act. surrog.

Nachdemalen auf Ansuchen der Erben Diening zu Wolbeck die zu der Diningschen Nachlassenschaft gehörige Ländereyen, benenntlich das Hötterland auf der Gremkehlen belegen, und 6 Stücke aufm Wolbeckschen Esch, gerichtlich ästimiret, und zum Behuf der Dieningschen Creditoren auf Samstag, den 22sten anstehenden Monats Octobris, Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Wolbeck gerichtlich verkaufet werden sollen, als wird solches hiemit kund gemacht, und kann die Nachricht über Länge und Breite dieser Ländereyen auch darauf haftenden onerum inhærentium sowol, als das Æstimatum beym Ends gemeldten Actuario vorläufig eingesehen werden. Signatum Wolbeck den 24. Sept. 1768.

Ad Mandatum Judiciale

F. A. Langen, Not.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Montag, den 10ten October, werden am hochadelichen Hause Davensberg unweit dem Dorf Ascheberg 7 junge Pferde aus dem Graf Plettenberg-Nordkirchischen Gestüt (worunter 2 Hengste, ein im 4ten, und ein im dritten Jahr sich befinden) nicht weniger 2 Engeländer und 24 Stück wilde Pferde aus der Davert dem Meistbietenden gegen baare und fertige Zahlung verkauft werden.

Es ist ein ausserhalb dem neuen Thor belegener Garte, so an dem vormals Schloß, nun Ribbeken Garten anschiesset, wie auch zwey auf der Becker-Stegge ohnweit dem neuen Platz belegene Gädem aus freyer Hand zu verkaufen. Das Intelligenz-Comt. giebt hierüber fernere Nachricht.

Bey Primavsi und Luzano dahie auf dem Roggenmarkt sind Billets der zweyten Ziehung der Churcöllnisch. Lotterie zu haben.

Wann sich zu denen in der letzteren bey A. W. Aschendorf dahier gehaltenen Bücher-Auction ohnverkauft gebliebenen französischen Bücheren Liebhabere finden sollten, die ein oder anderes um den in dem Catalago bekannt gemachten Preiß, nemlich einen vierten Theil unter den beygedruckten Anschlag verlangen, die belieben sich in Zeit von 8 Tagen zu melden.

IV. Sachen, so zu vermiethen.

Ein Kamp vor Ludgeri Thor von drey Malt sechs Scheffel Einsaat, so der Beckeramtsverwannter Tenkhof untergehabt, stehet zu verheuren, der oder die dazu Lust haben, können beym Hofkammer-Canzellisten Trost die Conditiones vernehmen.

Diejenige, welche die zwey hiesigen Schuehauses Balken auf 4, allenfalls 8 Jahren à termino Michaelis dieses Jahrs anzuheuren Lust tragen, wollen sich beym Herrn Verspoel, als Kemnern der Stadt Münster, beliebig melden.

Ein in Ludgeri Kirspel gelegenes wohl aptirtes Haus nebst einem grünen Hof stehet zu verheuren. Das Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht davon.

Lucca, vom 10. Septemb.

Man hat Nachrichten aus Sicilien, welche mitbringen, daß der meiste Theil der Bischöfe des Königreichs entschlossen seyn, eher ihre Aemter niederzulegen, als sich den Königl. Befehlen in geistlichen Sachen zu unterwerfen. So sagt man auch, daß der General-Capitain, Fürst von Jaci, auf einer Fregatte mit Depeschen an den Vicekönig in Sicilien von Neapolis geschickt worden sey, welches glouben macht, es sey wichtiger Ursachen wegen geschehen.

Die letztern Nachrichten aus Corsica geben zu vernehmen, daß Herr Barbaggio, welcher in Monza zum Kriegsgefangenen gemacht, und von da nach Toulon gebracht worden, die Ehre seines Oheims, des Generals Paoli, und den Nutzen seiner Nation verrätherisch mishandelt habe. Um diesen Verrath, so viel es bey seinen Landsleuten stond, zu ahnden, sollen sie seine Landgüter verheeret, und seine Häuser im Rauch haben aufgehen lassen.

Modena, vom 14. Sept.

Heute wird der erste Transport von den Spanischen Jesuiten, welche nunmehro auch die Insul Corsica räumen, und den Kirchenstaat beziehen müssen, auf ihrer Durchreise in hiesigen Herzogl. Landen eintreffen. Die erste Ausschiffung gedachter Geistlichen, an der Zahl von 820, ist am 7ten dieses zu Sestri erfolget.

Von der Weichsel, vom 15 Sept.

Es ist gewiß, daß verschiedene Corps Wallachischer und Moldanischer Truppen über den Dniester gegangen sind, und in Pohlen zu streifen angefangen haben. Der General Branicki hat deswegen einen Courier nach Warschau geschickt, und, weil die Russen wider diese Parteyen nicht agiren können einen Pohlnischen Succurs verlanget. Man kann leicht erachten, welche Beunruhigung gemeldte Nachricht habe erregen müssen.

Wien, vom 17. Sept.

Ihren Königl. Hoheiten, den Erzherzogen Ferdinand und Maximilian, wie auch der Erzherzoginn Theresia, sind wirklich die Blattern eingepfropfet worden. Bisher haben sich Höchstdieselben noch täglich im Spatzirengehen der frischen Luft bedienet. Nach dem Inhalt der Berichte aus Italien, befinden sich der Königinn beyder Sicilien Majestät sowol, als der Großherzoginn von Toscana Königl. Hoheit, in hoffnungsvollen Umständen.

Wie die pohlnischen Berichte melden, so werden die Unruhen immer stärker, und laufen zu Warschau täglich Couriers ein. Die Pforte beharret darauf, daß die Rußischkaiserlichen Völker aus Pohlen ziehen und die Zwistigkeiten der Republick auf einem allgemeinen Reichstage gehoben werden sollen.

Danzig, vom 19. Septemb.

Die an der Podolischen Gränze stehenden Türken, deren Zahl sich täglich mehret, sollen sich bishero noch ziemlich neutral bezeigen, und auch nicht allein den Chefs der Barer Confoderation, Potocki und Krasinski, sondern auch dem mit den Krontruppen in Podolien stehenden Regimentario Branicki, ihre Freundschaft bezeiget haben. Jedoch läßt sich auf dergleichen äusserliche Merkmale wohl nicht sehr bauen, zumal da man weis, daß die Türkischen Truppen, wenn sie einmal im Felde stehen, nicht so leicht zu lenken sind. An der Gränze vermehret sich daher immer mehr und mehr die Furcht unter den Einwohnern, die theils nach entfernten Gegenden, theils aber nach Caminieck flüchten, welches itzt eine Vestung ist, die, wenigstens gegen blosse Türken, für unüberwindlich kann angesehen werden.

Aus Sachsen, vom 20. Sept.

Am 16ten dieses haben Se. Churfürstl. Dürchl. zu Sachsen die bisher von des Prinzen Xavier Königl. Hoheit administrirte Regierung Dero Sächsischen Chur- und Erblande Selbst übernommen, und ist folgenden Tages dieses, sowol dem Hofe, als den sämtlichen Regimentern zu Pferde und zu Fuß, wie auch den Landes-Collegiis feyerlich bekannt gemacht worden.